

2. Zur Haftung der Gemeinde für den einem Volksschullehrer infolge mangelhafter Unterhaltung der Schule entstehenden Schaden im Geltungsbereiche des preuß. Gesetzes, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1921 i. S. der Stadtgemeinde Köln (Bekl.) w. B. (R.) III 287/20.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat am 14. September 1915 auf dem Schulhose einer städtischen Volksschule in Köln, an der sie als Lehrerin angestellt war, durch das Umfallen einer dort aufgestellten Leiter einen schweren Unfall erlitten. Sie macht die Beklagte für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich. Sie fordert die Zahlung von Kur- und Arztkosten und einer lebenslänglichen Rente und weiter die Feststellung der Pflicht der Beklagten zum Ertrage des weiteren ihr aus dem Unfall entstandenen Schadens. Das Landgericht hat durch Teilurteil den Leistungsanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zur anderen Hälfte abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Leistungsanspruch in vollem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß die Doppelleiter, durch deren Umfallen die Klägerin verletzt worden ist, auf dem Schulhof und zwar gerade an der Stelle, an der die Schüler nach Beendigung der Pause sich aufzustellen hatten, aufrecht dertart hingestellt war, daß bei der Unebenheit des Bodens ein leichter Stoß sie zum Knippen bringen konnte. Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß der Beklagten bekannt geworden war, daß die Leiter, die ordnungsmäßig in der Turnhalle ihren Platz hatte, von den jener Zeit in dieser Halle untergebrachten Soldaten zum Trocknen von Wäsche benutzt und auf dem Hof aufgestellt wurde. Es nimmt an, daß die Beklagte, der die Unterhaltung der Schule gesetzlich obgelegen habe, unter diesen Umständen verpflichtet gewesen sei, sich mit den Militärbehörden ins Einvernehmen zu setzen, um diesem die Sicherheit des Verkehrs auf dem Schulhofe gefährdenden Zustand abzuwehren, und erblickt in der Verabsäumung dessen ein Verschulden der gesetzlichen Vertreter der Beklagten. Es erachtet die Beklagte aber auch für haftbar für ein Verschulden der Schuldienerin, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Instandhaltung des Schulgebäudes usw. bedient habe. Diese Schuldienerin aber treffe ein Verschulden insofern, als sie die Leiter schon mehrfach auf dem Hofe habe herumstehen sehen und deshalb mit einer Wiederkehr dieses Zustandes habe rechnen müssen und sie deshalb verpflichtet gewesen sei, vor jeder Unterrichtspause nachzusehen, ob die Leiter nicht auf dem Hofe herumstehe und sie nötigenfalls wegzuschaffen. Auch hätte die Schuldienerin, wenn die Soldaten ihren Anordnungen wegen der Leiter nicht nachkamen, ihren Vorgesetzten Anzeige erstatten müssen, damit diese für die gebotene Abhilfe sorgten.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die von ihm getroffene Entscheidung. Die Pflicht, den Schulhof in ordnungsmäßigem, gefahrfreiem Zustande zu erhalten, lag der Beklagten schon als Eigentümerin des Grundstücks ob. Als solche haftete sie jedem, der durch eine Vernachlässigung dieser ihrer Pflicht zu Schaden kam, nach Maßgabe der §§ 31, 89, 823, 831 BGB. und, sofern einer ihrer Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht schuldhaft verletzt haben sollte, nach § 839 BGB. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung trat für die Beklagte die besondere gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Die Bestimmungen des zur Ausführung der Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassenen Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 legen, vor-

behaltenlich besonderer Bestimmungen, der bürgerlichen Gemeinde die gesamte Volksschullast und damit die bauliche Unterhaltung der Schule mit allen ihren Nebenanlagen auf. Diese Unterhaltungspflicht muß den besonderen Zwecken der Schule Rechnung tragen. Der staatlichen Aufsichtsbehörde steht (vgl. § 65 VolksschulUnterhG. und v. Mohrscheidt, Anm. 2 dazu) das Recht und die Pflicht zu, die Erfüllung dieser Unterhaltungspflicht zu überwachen. Ministerielle Vorschriften haben die Anforderungen geregelt, die bei der Einrichtung der Volksschulen hinsichtlich der allgemeinen gesundheitlichen Rücksichten, der Sicherung des Verkehrs, der Beschaffenheit der Schulzimmer und der Lehrerwohnungen zu stellen sind. Es kam keinem Zweifel unterliegen, daß diese gesetzliche Unterhaltungspflicht auch die Verpflichtung in sich schließt, das Schulgebäude mit allen Nebenanlagen so einzurichten und zu unterhalten, daß die dort tätigen Lehrer bei der Verrichtung ihres Dienstes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als dies angängig ist. Diese Verpflichtung geht über die dem Eigentümer gegenüber der Allgemeinheit obliegende Pflicht hinaus und begründet eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit dem Lehrer gegenüber, eine konkrete Verbindlichkeit, die nicht erst mit dem Zeitpunkt der Verletzung dieser Pflicht und eines hierdurch dem Lehrer erwachsenden Schadens entsteht, sondern ohne weiteres mit der Tätigkeit des Lehrers an der Schule beginnt. Die Anerkennung einer solchen, die Anwendung des § 278 BGB. rechtfertigenden Verbindlichkeit entspricht auch durchaus dem besonderen engen Verhältnis, in dem der Volksschullehrer zu der Gemeinde steht. Allerdings ist dieses Verhältnis kein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis. Nur zum Staat, der ihn anstellt, steht der Lehrer, als unmittelbarer Staatsbeamter, in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis. Aber die Gemeinde besoldet ihn, sie beschafft ihm unter Umständen eine Dienstwohnung, ihre Organe wählen ihn, und er wird angestellt zwar durch die staatlichen Behörden aber „für den Schulverband“ (§ 59 Abs. 3 des Gesetzes), dem seine in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe geleistete Tätigkeit unmittelbar zugute kommt. Bei der grundsätzlichen Stellungnahme zu der Frage der rechtlichen Stellung der Volksschullehrer hat der erkennende Senat demgemäß in dem Urteile vom 5. Mai 1914 (RGZ. Bd. 85 S. 21 ff., 26) auch das Bestehen „außerordentlich enger Beziehungen“ zwischen der Gemeinde und den Lehrern an den Volksschulen anerkannt.

Die hiernach der Gemeinde obliegende Verpflichtung ist unter Verschulden der Personen, für die die beklagte Stadtgemeinde nach vorstehenden Ausführungen gemäß § 278 BGB. haftet, verletzt worden. Das Herumstehen der Leiter auf dem Schulhofe, wo sie bei der Unebenheit des Bodens leicht zum Umstürzen gebracht werden konnte,

bedeutete zweifellos eine Gefahr wie für die sonst dort verkehrenden Personen so besonders auch für die Lehrer. Die Leiter war nicht aus Veranlassung des Unterrichts auf den Hof gebracht worden; sie war von den Soldaten wiederholt dorthin verschleppt worden und es hatte sich so ein Zustand entwickelt, der mit der äußeren Ordnung nicht vereinbar war und dessen Beseitigung gerade den mit den äußeren Schulangelegenheiten befaßten städtischen Behörden oblag. Diese hatten, wie das Verfassungsgericht unangefochten feststellt, von dem Zustande Kenntnis erhalten. Mit Recht nimmt das Verfassungsgericht hiernach an, daß die betreffenden gesetzlichen Vertreter der Beklagten für die Abhilfe dieser Unzuträglichkeit in wirksamer Weise hätten sorgen können und müssen, und daß sie durch die Verabsäumung dessen fahrlässig handelten. Ebensovienig unterliegt die Annahme eines Verschuldens der Schuldienerin einem rechtlichen Bedenken. Daß diese als eine Person anzusehen ist, deren sich die Beklagte zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber den Lehrern bediente, kann keinem Zweifel unterliegen.